

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Ina Latendorf, Zaklin Nastic und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/6294 –**

### **Das „Oslo-Übereinkommen“ über Streumunition und die Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Ukraine soll Partner wie die USA im vergangenen Jahr um die Lieferung von Streumunition gebeten haben. In der US-amerikanischen Regierung sei daraufhin über die Lieferung der umstrittenen Munition diskutiert, aber eine Entscheidung noch nicht getroffen worden (dpa vom 20. Februar 2023). Der ukrainische Vizeregierungschef Olexander Kubrakow erklärte auf der Münchener Sicherheitskonferenz 2023, dass die USA und etliche andere Verbündete Millionen Schuss Streumunition besäßen. Er argumentierte, diese Art von Munition könne dazu beitragen, dass man den Angreifern standhalten könne. Der ukrainische Außenminister Dmytro Kuleba wies zudem darauf hin, dass die Ukraine das völkerrechtliche Übereinkommen über Streumunition (sogenanntes Oslo-Übereinkommen) zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der Weitergabe von Streumunition nicht unterzeichnet hat (dpa vom 20. Februar 2023).

Das „Oslo-Übereinkommen“ enthält in Artikel 1 Absatz 1 einen umfassenden Verbotstatbestand. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin, „unter keinen Umständen jemals Streumunition einzusetzen, zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern, zurückzubehalten oder an irgendjemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben“ oder jemanden bei den genannten Handlungen zu unterstützen ([www.auswaertiges-amt.de/blob/204778/b0c132557a6c64ca67116f638d3be4a2/081203-abkommenstreumunition-data.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/blob/204778/b0c132557a6c64ca67116f638d3be4a2/081203-abkommenstreumunition-data.pdf)).

Neben den USA haben auch Russland und China sowie mehrere EU- und NATO-Länder den Vertrag zum Verbot des Einsatzes und der Weitergabe von Streumunition nicht unterzeichnet. Darunter sind Polen, Rumänien, Lettland, Griechenland, die Türkei und Estland. Zypern hat den Vertrag zwar unterzeichnet, muss diesen aber noch ratifizieren ([www.aktion-deutschland-hilft.de/fileadmin/fm-dam/bilder/hilfseinsaetze/2012-fluechtlinge-syrien/Faktenblatt\\_Streubomben\\_Nov\\_2020\\_handicap-international.pdf](http://www.aktion-deutschland-hilft.de/fileadmin/fm-dam/bilder/hilfseinsaetze/2012-fluechtlinge-syrien/Faktenblatt_Streubomben_Nov_2020_handicap-international.pdf)).

Deutschland hatte das Ratifizierungsverfahren als elftes Land vollständig abgeschlossen und am 8. Juli 2009 seine Ratifikationsurkunde hinterlegt. Bei Unterzeichnung des Übereinkommens war Deutschland eines derjenigen Länder mit den größten Lagerbeständen an Streumunition, obwohl die Bundeswehr diese nie eingesetzt habe ([www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/sic](http://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/sic)).

herheitspolitik/abruestung-ruestungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/streumunition-node). Die Rüstungsunternehmen Rheinmetall, EADS und Diehl bzw. deren Tochterfirmen sollen an der Herstellung, Entwicklung und dem Export von Streumunition und von Verlegesystemen beteiligt gewesen sein ([www.aktion-deutschland-hilft.de/fileadmin/fm-dam/bilder/hilfeinsaetze/2012-fluechtlinge-syrien/Faktenblatt\\_Streubomben\\_Nov\\_2020\\_handicap-international.pdf](http://www.aktion-deutschland-hilft.de/fileadmin/fm-dam/bilder/hilfeinsaetze/2012-fluechtlinge-syrien/Faktenblatt_Streubomben_Nov_2020_handicap-international.pdf)).

Bis zum vollständigen Verzicht auf Streumunition hatte die Bundeswehr auch Streumunition im Bestand, die über eine Blindgängerrate von deutlich mehr als 1 Prozent verfügt. Zu Einsatzzwecken dienten die Mehrzweckwaffe MW-1, die 155-mm-Artilleriegeschosse DM 642 (63 Submunitionen), DM 652 (49 Submunitionen), DM 702 und das 155-mm-Artilleriegeschoss DM 632 (63 Submunitionen) sowie der M26-Rakete (644 M77-Submunitionen). In die 155-mm-Artilleriegeschosse DM 642 und DM 652 wurde die Submunition DM 1383 laboriert, während das Geschoss DM 632 die Submunition DM 1385 enthielt (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 16/5357).

Nach Informationen des estnischen Rundfunks ERR hat Estland zuletzt eine Weitergabe von Streumunition an die Ukraine in Erwägung gezogen. Demnach besitzt das Land 155-mm-Artilleriegeschosse vom Typ DM 632, die Submunition vom Typ DM 1385 freisetzen und vom deutschen Rüstungskonzern Rheinmetall hergestellt wurden. Estlands Verteidigungsminister Hanno Pevkur sagte damals, ohne Details zu nennen, sein Land versuche, die notwendigen Genehmigungen für weitere Militärhilfe für die Ukraine zu bekommen (dpa vom 20. Februar 2023). Allerdings liegen der Bundesregierung nach eigener Aussage keine über die pressebekanntem hinausgehenden Informationen zur Lieferung von Streumunition anderer NATO-Staaten neben der Türkei an die Ukraine vor (Plenarprotokoll 20/87, Mündliche Frage 39). Die Bundesregierung selbst habe sich an die Verpflichtung des „Oslo-Übereinkommens“ gehalten und dementsprechend im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 24. Februar 2023 keine Reexportzustimmungen über Streumunition für die Ukraine erteilt (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 39, Plenarprotokoll 20/87).

Auch wenn die Bundesregierung darauf verweist, dass sie mit von Deutschland an die Ukraine gelieferten Waffensystemen (Haubitzen, Artilleriegeschütze und Raketenwerfer) nur zugehörige Munition geliefert hat, die im Einklang mit dem „Oslo-Übereinkommen“ steht, kann sie nicht ausschließen, dass mit diesen Waffensystemen Streumunition von der Ukraine verschossen wird. Denn es liegen ihr lediglich keine Kenntnisse über die Verwendung anderer Munitionsarten vor (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 39, Plenarprotokoll 20/87). Explizite Auflagen im Rahmen der Endverbleibserklärungen, keine Streumunition mit den von Deutschland an die Ukraine gelieferten Waffensystemen zu verschießen, werden nicht erteilt, obwohl die Ukraine im Gegensatz zu Deutschland das „Oslo-Übereinkommen“ weder unterzeichnet noch ratifiziert hat. Die Abgabe von Waffensystemen aus Beständen der Bundeswehr erfolge laut Bundesregierung lediglich unter der Auflage der Einhaltung des humanitären Völkerrechts (Antwort der Bundesregierung vom 27. Februar 2023 auf Nachfrage zur Mündlichen Frage 42 der Abgeordneten Sevim Dağdelen vom 2. Februar 2023). Da für den Nichtvertragsstaat Ukraine das vertragsrechtliche Verbot des „Oslo-Übereinkommens“ nicht greift und über diese vertragliche Vereinbarung hinaus nach geltendem Recht zudem kein völkergewohnheitsrechtliches Verbot des Einsatzes von Streumunition besteht, verstieße der Einsatz von Streumunition durch die Ukraine nur dann gegen das humanitäre Völkerrecht, wenn grundlegende kriegsführungsrechtliche Regeln gebrochen würden (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages WD 2 – 3000 – 033/22, S. 7 f.).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition („Convention on Cluster Munitions“, CCM, das seit dem 1. August 2010 in Kraft ist; im Folgenden: Oslo-Übereinkommen) durch die Bundesrepublik eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Daraus ergibt sich insbesondere ein Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der unmittelbaren oder mittelbaren Weitergabe von Streumunition. Darüber hinaus enthält das Oslo-Übereinkommen unter anderem Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Beständen, zur Räumung von mit Streumunition belasteten Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und zur jährlichen Berichterstattung.

Bei Unterzeichnung des Oslo-Übereinkommens war die Bundesrepublik eines derjenigen Länder mit den größten Lagerbeständen an Streumunition, obwohl die Bundeswehr diese nie eingesetzt hatte. Bereits 2001 hatte die Bundesrepublik begonnen, die erheblichen Streumunitionsbestände der Bundeswehr zu vernichten. Die Vernichtung der deutschen Lagerbestände wurde am 25. November 2015, und somit zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Oslo-Übereinkommen festgelegten Frist, abgeschlossen.

1. Wie viele Einzelgenehmigungen für den Export von Streumunition hat die Bundesregierung seit 1990 bis 31. Dezember 2009 erteilt (bitte entsprechend der Jahre die Gesamtanzahl der Genehmigungen einschließlich des Gesamtwertes in Euro, Typbezeichnung und der Stückzahl auflisten)?

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich für die weltweite Ächtung von Streumunition ein. Die Frage der Fragesteller bezieht sich jedoch vollumfänglich auf den Zeitraum vor Beitritt der Bundesrepublik zum Oslo-Übereinkommen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bis auf drei Fälle alle Fälle der Vernichtung oder Testung dienen.

Die bereitgestellten Auswertedaten beruhen ausschließlich auf den in den Datenbanken des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gespeicherten Vorgangsdaten. Für den fragegegenständlichen Zeitraum sind belastbare Daten in der Datenbank erst seit dem 1. Januar 2000 vorhanden. Eine automatisierte Auswertung der Fragestellung ist nicht möglich. Die Angaben sind Ergebnis einer händischen Auswertung von Unterlagen und erhobenen Daten. Aufgrund dessen unterliegen die gewissenhaft ermittelten Angaben mit Blick auf ihre Vollständigkeit und Reproduzierbarkeit Vorbehalten. Der folgenden Auswertung liegt die Legaldefinition des Begriffes „Streumunition“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Oslo-Übereinkommens zugrunde (siehe hierzu auch die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 bis 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3185). Diese Definition wurde mit dem Gesetz vom 6. Juni 2009 zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil II Nummer 17, ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 2009) mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht und durch § 18a Absatz 2 des Kriegswaffenkontrollgesetzes in deutsches Recht umgesetzt.

## Gesamtübersicht

Jahr	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
2001	2	6.400
2002	1	2.900
2004	2	8.671.764
2005	3	4.121.922
2006	1	3.000.000
2007	2	1.880.162
2008	3	63.528
2009	5	96.734

## Detailansicht nach Jahren

Jahr	Güterbeschreibung	Stückzahl	Wert in Euro	Land
2001	Teile von Munition für Haubitzen; Submunition ohne Zünder, Bomblet M77 ohne Zünder (KWL-Nr. 60)	20	1.600	Vereinigtes Königreich
2001	Teile von Munition für Haubitzen; Bomblet DM 1383 ohne Zünder – Submunition – (KWL-Nr. 60)	100	4.800	Österreich
2002	Teile von Munition für Haubitzen; Bomblets ohne Zünder (KWL-Nr. 60)	100	2.900	Schweden
2004	MLRS M26 Rocket in 116 Rocket Pod Container (KWL-Nr. 8)	696	8.668.564	Slowakei
2004	Teile von Munition für Haubitzen; Bomblets ohne Zünder (KWL-Nr. 60)	100	3.200	Schweden
2005	Teile f. Granaten; demilitarisierte Bomblets M77 (keine KWL-Nr.)	57.000	54.150	Norwegen
2005	Teile für Raketen; Submunition (Bomblets) M77 aus MLRS-M26 Raketen (KWL-Nr. 59)	217.844	2.178.440	Italien
2005	Teile für Raketen; Submunition (Bomblets) M77 aus MLRS-M26 Raketen (KWL-Nr. 59)	5.152.000	1.889.332	Italien
2006	Teile für Flugkörper; Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition (KWL-Nr. 61)	15	3.000.000	Griechenland
2007	Teile für Flugkörper; Gefechtsköpfe aus MLRS M26 Raketen (KWL-Nr. 56)	17.700	1.858.500	Norwegen
2007	Teile für Raketen bzw. Flugkörper; Submunition (Bomblets) M77 aus MLRS-M26 Raketen (KWL-Nr. 59)	34.374	21.662	Italien
2008	Bomblet M77 (MLRS) Multiple Launch Rocket System (KWL-Nr. 59)	61.824	22.672	Italien
2008	Bomblet M77 (MLRS) Multiple Launch Rocket System (KWL-Nr. 59)	61.824	22.672	Italien
2008	Bomblet M77 (MLRS) Multiple Launch Rocket System (KWL-Nr. 59)	49.588	18.184	Italien
2009	Gefechtsköpfe MLRS Warhead M26 ohne Zünder und Zerleger- ladung (KWL-Nr. 56)	264	34.320	Italien
2009	Granate DM1348 (für 155mm Geschosse; daher Artillerie) (KWL-Nr. 60)	100	2.900	Dänemark
2009	MLRS Bomblets M77 (KWL-Nr. 59)	61.824	22.672	Italien
2009	MLRS Bomblets (KWL-Nr. 59)	61.824	22.672	Italien
2009	MLRS Bomblets M77 (KWL-Nr. 59)	38.640	14.170	Italien

2. Welche durch wen gestellten Reexportanfragen für Streumunition wurden seit 1990 bis 31. Dezember 2009 durch die Bundesregierung für das Endempfängerland genehmigt (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe des Reexportlandes, Stückzahl und Wert sowie Endempfängerland auflisten)?

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden Zustimmungen der Bundesregierung zu Re-Exportanfragen, die Streumunition zum Gegenstand hatten, nicht systematisch erfasst. Hintergrund hierfür ist wahrscheinlich, dass die Bewertung als Streumunition vor Ratifikation des Oslo-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland kein relevantes Kriterium darstellte. Überdies können Angaben zu Re-Exportanfragen grundsätzlich erst für Zeiträume systematisch ausgewertet werden, die zeitlich nach dem fragegegenständlichen Zeitraum liegen. Eine vollständige Nacherfassung ist auch aufgrund des Ablaufs der Aktenaufbewahrungsfristen nicht mehr möglich.

3. Hat die Bundesregierung über die in den Medien veröffentlichten Informationen hinausgehende Erkenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob bereits im Jahr 2014 in der Ostukraine, zum Beispiel in der Region Donezk, durch ukrainische Streitkräfte Streumunition eingesetzt wurde ([www.zeit.de/politik/ausland/2014-10/human-rights-watch-ukraine-streu-bomben?page=11&utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F](http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-10/human-rights-watch-ukraine-streu-bomben?page=11&utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F)), und wenn ja, welche, und wenn nein, durch welche Maßnahmen hat die Bundesregierung versucht, zu diesem Vorwurf Erkenntnisse zu gewinnen?

Der Bundesregierung liegen keine über Medienberichte hinausgehenden Erkenntnisse vor.

4. Liegen der Bundesregierung über mögliche Medienberichte hinausgehende Erkenntnisse (auch nachrichtendienstliche) zum Einsatz von Streumunition durch die ukrainischen und/oder russischen Streitkräfte vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine vor?

Die Antwort zu Frage 4 kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der weiteren Antwort zu der Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu der Erkenntnislage, zu dem Modus Operandi sowie den Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Ver-

traulich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages gesondert übermittelt.\*

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob nach geltendem Recht über die vertragliche Vereinbarung des „Oslo-Übereinkommens“ hinaus kein völkergewohnheitsrechtliches Verbot des Einsatzes von Streumunition besteht (Wissenschaftliche Dienste des Bundestages WD 2 – 3000 – 033/22, S. 7 f.), und wenn ja, welche?

Das Oslo-Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der seit dem 1. August 2010 in Kraft ist. Es verbietet den Einsatz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung und die Weitergabe von Streumunition. Gegenwärtig gehören dem Übereinkommen 111 Vertragsparteien an. Weitere zwölf Staaten haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Über die Vertragsstaaten hinaus haben sich 22 Staaten mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen – Resolution 77/79 – im Dezember 2022 zur Wichtigkeit des Übereinkommens und seiner humanitären Zielstellungen bekannt. Ein entsprechendes völkergewohnheitsrechtliches Verbot besteht nicht.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob sich aus Artikel 35 Absatz 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (ZP I/GK) ein generelles Verbot des Einsatzes von Streumunition ergibt (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages WD 2 – 3000 – 033/22, S. 7 f.), und wenn ja, welche, und wenn nein, ist der Einsatz von Streumunition durch Nichtvertragsstaaten des „Oslo-Übereinkommens“ nach dem humanitären Völkerrecht nicht generell verboten?

Das humanitäre Völkerrecht kennt kein generelles Verbot des Einsatzes von Streumunition. Artikel 35 Absatz 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (ZP I GK) verbietet den Einsatz von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Artikel 51 Absatz 4b und 4c ZP I GK verbietet Angriffe mit Kampfmitteln, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können oder deren Wirkungen grundsätzlich nicht auf militärische Ziele begrenzt werden können.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob durch Auflagen hinsichtlich der Einhaltung des anwendbaren internationalen Rechts insbesondere des humanitären Völkerrechts im Rahmen von Endverbleibserklärungen für durch die Bundesregierung abgegebene Waffensysteme aus Beständen der Bundeswehr der Einsatz von Streumunition für Nichtvertragsstaaten des „Oslo-Übereinkommens“ generell verboten ist (Antwort auf die Schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 20/5615)?

Für die Abgabe von Waffensystemen aus Beständen der Bundeswehr werden im Rahmen von Endverbleibserklärungen Auflagen hinsichtlich der Einhaltung des anwendbaren internationalen Rechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, gemacht.

Staaten, die Vertragsstaaten des Oslo-Übereinkommens sind, unterliegen einem generellen Verbot des Einsatzes von Streumunition.

---

\* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob die bloße Kenntnis eines Vertragsstaats des „Oslo-Übereinkommens“ wie Deutschland vom Einsatz der Streumunition durch einen Nichtvertragsstaat wie die Ukraine zwar nicht für eine Verletzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und c und Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe c) genügt, da der Vertragsstaat Streumunition weder selbst einsetzt noch den Partner aktiv unterstützt, allerdings ein Vertragsstaat wie Deutschland gegen Artikel 21 Absatz 2 verstößt, sofern er es unterlässt, darauf hinzuwirken, dass der Partner keine Streumunition einsetzt ([zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift\\_VN/VN\\_2011/Heft\\_1\\_2011/04\\_hertwig\\_beitrag\\_1-11\\_27-1-2011.pdf](http://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2011/Heft_1_2011/04_hertwig_beitrag_1-11_27-1-2011.pdf), S. 12), und wenn ja, welche?

Nach Artikel 21 Absatz 2 des Oslo-Übereinkommens „bemüht sich [jeder Vertragsstaat] nach besten Kräften, Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, vom Einsatz von Streumunition abzubringen.“ Die Ukraine ist kein Vertragsstaat des Übereinkommens über Streumunition, sodass ihr ein Einsatz von Streumunition nicht grundsätzlich völkerrechtlich verboten ist. Die bloße Kenntnis eines Einsatzes von Streumunition in einem Nichtvertragsstaat begründet keinen Verstoß eines Vertragsstaates gegen das Oslo-Übereinkommen. Die Bundesregierung verurteilt zusammen mit den anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition und im Einklang mit dem Ziel und den Bestimmungen des Übereinkommens jeden Einsatz von Streumunition. Die Bundesregierung setzt sich zudem für die weitere Universalisierung des Oslo-Übereinkommens ein.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des „Oslo-Übereinkommens“, wonach die Vertragsstaaten „niemanden bei einer den Vertragsstaaten verbotenen Aktivität unterstützen, dazu ermutigen oder veranlassen“ dürfen, auch das Investieren in ein Unternehmen, das Streumunition herstellt oder damit handelt, als Unterstützung, Ermutigung oder Veranlassung einer Aktivität, die Vertragsstaaten verboten ist, untersagt, wie es unter anderem Frankreich, Großbritannien und Norwegen als gegeben sehen ([www.handicap-international.de/sn\\_uploads/de/document/Faktenblatt-Streubomben-2022.pdf](http://www.handicap-international.de/sn_uploads/de/document/Faktenblatt-Streubomben-2022.pdf), S. 10)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3185 verwiesen.

10. Plant die Bundesregierung für den Fall, dass das Investieren in ein Unternehmen, das Streumunition herstellt oder damit handelt, nicht als Unterstützung, Ermutigung oder Veranlassung einer Aktivität, die Vertragsstaaten verboten ist, nach dem „Oslo-Übereinkommen“ untersagt ist, diese Investitionen durch ein Gesetz wie Belgien, Luxemburg und die Schweiz zu verbieten ([www.handicap-international.de/sn\\_uploads/de/document/Faktenblatt-Streubomben-2022.pdf](http://www.handicap-international.de/sn_uploads/de/document/Faktenblatt-Streubomben-2022.pdf), S. 10), und wenn nein, warum nicht?

Jenseits der völkerrechtlichen Fragestellung (vergleiche die Antwort zu Frage 9) sieht die Bundesregierung etwaige direkte Investitionen aus Deutschland in die Streumunitionsproduktion oder -handel aus humanitären Erwägungen sehr kritisch. Sie hat aktuell keine Erkenntnisse, dass es entsprechende Investitionen gibt oder dass die in § 18a des Kriegswaffenkontrollgesetzes angelegten Verbote und insbesondere der dort niedergelegte „Fördertatbestand“ nicht für eine effektive Umsetzung des Oslo-Übereinkommens bzw. eine effektive Strafverfolgung ausreichen würden oder eklatante Lücken aufweisen. Aus diesem Grund sieht die Bundesregierung aktuell keinen entsprechenden Handlungsbe-

darf, behält sich aber die Prüfung der Aufnahme von Klarstellungen vor, wenn konkrete Anhaltspunkte nahelegen würden, dass sich die vorhandenen Vorschriften als unzureichend erweisen. Zudem setzt die Bundesregierung auf die Anstrengungen der Finanzbranche für ethisch-nachhaltige Geldanlagen.

11. Trifft es zu, dass die Bundesregierung die Ausnahmebestimmungen für solche konventionelle Munition, die nicht als Streumunition gelten sollen, welche in Artikel 2 Ziffer 2 Satz 2 Buchstaben c und i bis v aufgeführten Merkmale aufweist, als Vorschlag in die Verhandlungen zum „Oslo-Übereinkommen“ eingebracht hatte (zeitschrift-vereinte-natione n.de/publications/PDFs/Zeitschrift\_VN/VN\_2011/Heft\_1\_2011/04\_hertwig\_beitrag\_1-11\_27-1-2011.pdf, S. 12)?

Gemeinsam mit anderen Staaten hat sich die Bundesregierung während der Verhandlungen im Jahr 2007/2008 dafür eingesetzt, dass das Oslo-Übereinkommen solche Munitionsarten nicht erfasst, die nicht die unter humanitärem Völkerrecht problematischen Charakteristika bezüglich unterschiedsloser Flächenwirkung und hoher Rate gefährlicher Blindgänger aufweisen, wie die vom Übereinkommen erfasste Streumunition, und somit eine Gefährdung für Personen nach Beendigung eines Konfliktes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Dies auch, um einer größeren Zahl militärisch aktiver Staaten einen Beitritt zum Übereinkommen zu ermöglichen und damit die Wirksamkeit der Verbotbestimmungen des Oslo-Übereinkommens zu erhöhen.

Für die Charakterisierung der nicht vom Übereinkommen erfassten Munition wurden kumulative technische Parameter (Anzahl und Gewicht explosiver Submunition, Erfassung und Bekämpfung einzelner Zielobjekte, elektronischer Selbstzerstörungs- und Selbstdeaktivierungsmechanismus) genutzt.

12. Trifft es zu, dass durch die Ausnahmebestimmungen in Artikel 2 Ziffer 2 Satz 2 Buchstaben c und i bis v die Suchzündermunition „SMArt 155“ vom Hersteller Gesellschaft für Intelligente Wirksysteme (GIWS) (ein Joint Venture von Rheinmetall und Diehl Defence) als sogenannte Punktzielmunition auf der Grundlage ihrer vorgegebenen Spezifikation nicht unter das Verbot des Übereinkommens über Streumunition fällt (Antworten zu den Fragen 14 bis 20 auf Bundestagsdrucksache 17/3185)?

Die durch die Bundeswehr beschaffte Punktzielmunition SMArt 155 mm ist auf Grundlage ihrer vorgegebenen Spezifikationen keine Streumunition und fällt nicht unter das Verbot des Oslo-Übereinkommens über Streumunition. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 bis 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3185 wird verwiesen.

13. Trifft es zu, dass die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zum „Oslo-Übereinkommen“ solche Ausnahmen durchgesetzt hat, damit sie den Herstellerangaben der „SMArt 155“-Munition entsprechen ([www.regensburg-digital.de/claudia-roth-%E2%80%9Efur-mich-gehört-die-smart-155-verboten%E2%80%9C/05032009/](http://www.regensburg-digital.de/claudia-roth-%E2%80%9Efur-mich-gehört-die-smart-155-verboten%E2%80%9C/05032009/))?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.



14. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die „SMArt-155“-Munition Streumunition, die lediglich nicht unter das Verbot des „Oslo-Übereinkommens“ fällt ([www.regensburg-digital.de/claudia-roth-%E2%80%9Efur-mich-gehört-die-smart-155-verboten%E2%80%9C/05032009/](http://www.regensburg-digital.de/claudia-roth-%E2%80%9Efur-mich-gehört-die-smart-155-verboten%E2%80%9C/05032009/))?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Trifft es zu, dass im Rahmen der Munitionsüberwachung die Munition nicht nach militärischen Szenarien, sondern lediglich bezogen auf die Feststellung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit getestet wird (Antworten zu den Fragen 14 bis 20 auf Bundestagsdrucksache 17/3185)?

Durch die Munitionsüberwachung wird die Funktionsbereitschaft und Betriebssicherheit (Handhabungs-, Lager- und Transportsicherheit) der eingeführten Munition sichergestellt. Bei der Einführung neuer Waffen, Mittel oder Methoden der Kriegführung erfolgt unabhängig von der Munitionsüberwachung grundsätzlich eine szenarienbasierte rechtliche Waffenprüfung nach Artikel 36 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (ZP I GK).

16. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung unabhängige und verlässliche Studien über die Wirkung von „SMArt 155“-Munition ([zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift\\_VN/VN\\_2011/Heft\\_1\\_2011/04\\_hertwig\\_beitrag\\_1-11\\_27-1-2011.pdf](http://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2011/Heft_1_2011/04_hertwig_beitrag_1-11_27-1-2011.pdf), S. 12), und wenn ja, welche (bitte die Autorenschaft, den Herausgeber bzw. die Herausgeberin, den Titel und das Erscheinungsjahr angeben)?

Nein.

17. Hat die Bundeswehr über die in den Jahren 2000 bis 2003 insgesamt 9 000 beschafften Geschosse „SMArt 155“ für die Panzerhaubitze 2000 (PzH 2000) im Wert von insgesamt 510 Mio. Euro weitere Geschosse „SMArt 155“ bis zum aktuellen Stichtag beschafft (Schriftliche Fragen 48 ff. auf Bundestagsdrucksache 17/5121), und wenn ja, wie viele?

Nein.

18. Trifft es zu, dass die Bundeswehr bei der 155-mm-Suchzündermunition Artillerie (SMArt 155) DM702 A1 die Obsoleszenzen für insgesamt 102,6 Mio. Euro durch den Auftragnehmer ist die Gesellschaft für Intelligente Wirksysteme (GIWS), Tochtergesellschaft von Rheinmetall und Diehl, die die Arbeiten mit den Unterauftragnehmern Rheinmetall Waffe Munition, Diehl Defence sowie Hensoldt Sensors im Zeitraum 2022 bis 2027 beseitigen lässt ([www.gsp-sipo.de/fileadmin/Daten\\_GSP/A\\_-\\_Euro\\_p%C3%A4ische\\_Sicherheit/EST\\_12\\_2022\\_-\\_Seiten\\_GSP.pdf](http://www.gsp-sipo.de/fileadmin/Daten_GSP/A_-_Euro_p%C3%A4ische_Sicherheit/EST_12_2022_-_Seiten_GSP.pdf), S. 8)?

Ja.

19. Trifft es zu, dass das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ab 2027 die Beschaffung von rund 10 000 Geschossen „SMArt 155“ bei einem geplanten Finanzbedarf von 810 Mio. Euro einzuleiten und dabei nicht aus dem Sondervermögen finanziert werden ([www.gsp-sipo.de/fileadmin/Daten\\_GSP/A\\_-\\_Europ%C3%A4ische\\_Sicherheit/EST\\_12\\_2022\\_-\\_Seiten\\_GSP.pdf](http://www.gsp-sipo.de/fileadmin/Daten_GSP/A_-_Europ%C3%A4ische_Sicherheit/EST_12_2022_-_Seiten_GSP.pdf), S. 8)?

Ja.

20. Trifft es zu, dass Deutschland „SMArt-155“-Munition auch an die Ukraine abgegeben hat ([www.t-online.de/nachrichten/ukraine/id\\_100051946/gegenoffensive-der-ukraine-deutsche-panzerhaubitze-half-bei-rueckeroberung.html](http://www.t-online.de/nachrichten/ukraine/id_100051946/gegenoffensive-der-ukraine-deutsche-panzerhaubitze-half-bei-rueckeroberung.html)), und wenn ja, in welcher Stückzahl, und in welchem Gesamtwert?

Die Antwort zu Frage 20 kann nicht offen erfolgen. Sie enthält Informationen, die Rückschlüsse auf die militärische Handlungsfähigkeit der Bundeswehr erlauben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

21. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob deutsche Rüstungsunternehmen wie zum Beispiel Rheinmetall, EADS und Diehl, deren Tochtergesellschaften oder Beteiligungen Streumunition – wie sie in Artikel 2 des „Oslo-Übereinkommens“ definiert ist – gemäß der in Nichtvertragsstaaten des „Oslo-Übereinkommens“ entwickeln, produzieren, zusammenbauen, warten oder aus diesen liefern, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine entsprechenden Kenntnisse.

Im Übrigen weist die Bundesregierung auf die Strafvorschriften gemäß §§ 20a, 21 des Kriegswaffenkontrollgesetzes hin.

22. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob deutsche Rüstungsunternehmen wie zum Beispiel Rheinmetall, EADS und Diehl, deren Tochtergesellschaften oder Beteiligungen konventionelle Munition, die nicht als Streumunition nach dem „Oslo-Übereinkommen“ gelten und die in Artikel 2 Ziffer 2 Satz 2 Buchstaben c und i bis v aufgeführten Merkmale aufweist, in
- Vertragsstaaten und
  - Nichtvertragsstaaten
- des „Oslo-Übereinkommens“ entwickeln, produzieren, zusammenbauen, warten oder aus diesen liefern, und wenn ja, welche Munition in welchen Ländern (bitte ggf. getrennt auflisten)?

Die Bundesregierung hat keinen Gesamtüberblick über das volle Produktspektrum der fragegegenständlichen Rüstungsunternehmen.

\* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.



